

# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

18.09.2023

Geschäftszeichen:

III 74-1.6.100-56/23

**Zulassungsnummer:**

**Z-6.100-2527**

**Antragsteller:**

**BKS GmbH**

Heidestraße 71

42549 Velbert

**Geltungsdauer**

vom: **25. September 2023**

bis: **25. September 2028**

**Zulassungsgegenstand:**

**Zubehörteile**

**Schlösser "BKS 21xx" und "BKS 23xx"**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und 16 Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Schlösser "BKS 21xx" und "BKS 23xx" sowie für deren Verwendung an einflügeligen bzw. zweiflügeligen Feuer- und/oder Rauchschutzabschlüssen - Drehflügeltüren - im Innenbereich. Bei zweiflügeligen Türen ist die Verwendung nur zulässig, wenn die zeitliche Abfolge des Öffnungs- bzw. Schließvorgangs, z. B. durch Standflügelverschlüsse, sichergestellt ist.

Die Schlösser gemäß Anlagen 1 bis 16 bestehen im Wesentlichen aus dem Schlosskasten aus speziellen Stahl- bzw. Edelstahlblechen (ggf. mit Oberflächenausführungen, z. B. Messing, Chrom, Nickel und Bronze).

Der Drückerstift im Bereich des Schlosskastens wird als Vierkant mit den Abmessungen 9 mm x 9 mm ausgeführt.

Der Schlosskasten umschließt und schützt die weiteren Bestandteile des Schlosses:

- die Falle
- den Riegel
- die Befestigungen.

Die Schlösser werden in folgenden Ausführungen hergestellt:

- Schaltschlösser
- Einsteckschlösser
- Umlenkschlösser
- Antipanik-Fallenriegelschlösser
- Elektrisch verriegelnde Panikschlösser
- Elektrisch kuppelbare (Panik)-Schlösser.

Schlösser nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind für Feuer- und/oder Rauchschutzabschlüsse aus Holz, Aluminium und Stahl geeignet.

Schlösser dürfen dann an Feuer- und/oder Rauchschutzabschlüssen verwendet werden, wenn sie in Verbindung mit dem jeweiligen Feuer- und/oder Rauchschutzabschluss nachgewiesen und in deren Verwendbarkeitsnachweisen aufgeführt bzw. in den dazugehörigen Unterlagen hinterlegt sind.

Die Schlösser dürfen nur in trockenen Räumen - mit nicht korrosiver Umgebungsluft - verwendet werden.

Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Verwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu führen.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

##### 2.1.1 Allgemeines

Die Schlösser und ihre Befestigungen müssen denen entsprechen, die im Zulassungsverfahren nachgewiesen wurden.

Die grundsätzliche Eignung der Schlösser zur Verwendung an Feuer- und/oder Rauchschutzabschlüssen wurde durch Prüfungen im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens erbracht.

Die bauaufsichtlichen Anforderungen zum Brandverhalten, mindestens normalentflammbar, werden von den in dieser Zulassung genannten Bauprodukten eingehalten/erfüllt.

Die Zulassungsgegenstände sind in Bezug auf Brandschutz, Rauchschutz, Dauerfunktion und

Festigkeit nachgewiesen. Andere Nachweise sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht.

Einzelheiten zum konstruktiven Aufbau der Schlösser, insbesondere Details zu Abmessungen, Werkstoffen und Ausführungsvarianten sowie erforderlichen Bestandteilen, sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt<sup>1</sup>.

### 2.1.2 Eigenschaften

Die Schlösser wurden nach DIN 18250<sup>2</sup> geprüft. Sie erfüllen die Anforderungen sowohl dieser Norm als auch die Anforderungen hinsichtlich Brandschutz, Rauchschutz, Dauerfunktion und Festigkeit.

Die grundsätzliche Eignung der Schlösser zur Verwendung an Feuerschutzabschlüssen wurde nach DIN EN 1634-1<sup>3</sup> und DIN 4102-18<sup>4</sup> an Feuerschutzabschlüssen geprüft.

Die grundsätzliche Eignung der Schlösser zur Verwendung an Rauchschutzabschlüssen wurde nach DIN 18095-2<sup>5</sup> in Verbindung mit DIN 18095-1<sup>6</sup> und DIN 4102-18<sup>7</sup> an Rauchschutzabschlüssen bestimmt.

## 2.2 Herstellung, Verpackung, Transport und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Schlösser sind die jeweiligen Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten. Detaillierte Angaben zum Herstellungsprozess sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

### 2.2.2 Verpackung und Transport

Jedes Schloss, bestehend aus Schlosskasten, Drückernuss, Riegel, Falle und Befestigungen, ist als Baugruppe herzustellen und werkseitig komplett zu verpacken.

Die Schlösser sind in dieser Verpackung zu transportieren.

### 2.2.3 Kennzeichnung

Jedes Schloss oder der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein oder die Verpackung oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf jedem Schloss oder dem Lieferschein oder der Anlage zum Lieferschein oder der Verpackung oder dem Beipackzettel anzubringen:

- Schloss "BKS 21xx"<sup>8,9</sup> und "BKS 23xx"<sup>8,9</sup>
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-6.100-2527
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk:<sup>8</sup>
- Herstellungsjahr:<sup>8</sup>

<sup>1</sup> Der Antragsteller hat die Unterlagen - soweit sie für die Fremdüberwachung benötigt werden - den dafür zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen.

<sup>2</sup> DIN 18250:2006-09 Schlösser - Einsteckschlösser für Feuerschutz- und Rauchschutztüren

<sup>3</sup> DIN EN 1634-1:2000-03 Feuerwiderstandsprüfungen für Tür- und Abschlusseinrichtungen; Teil 1: Feuerschutzabschlüsse

<sup>4</sup> DIN 4102-18:1991-03 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse; Nachweis der Eigenschaft "selbstschließend" (Dauerfunktionsprüfung)

<sup>5</sup> DIN 18095-2:1999-06 Rauchschutzabschlüsse - Teil 2: Bauartprüfung der Dauerfunktionstüchtigkeit und Dichtheit

<sup>6</sup> DIN 18095-1:1988-10 Türen; Rauchschutztüren; Begriffe und Anforderungen

<sup>7</sup> DIN 4102-18:1991-03 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse; Nachweis der Eigenschaft "selbstschließend" (Dauerfunktionsprüfung)

<sup>8</sup> Die Angaben müssen jeweils in unmittelbarer Nähe zu dem Buchstaben Ü angebracht werden.

<sup>9</sup> Die konkrete Produktbezeichnung und Variante sind anzugeben.

Die Schlösser müssen außerdem mindestens mit der Zulassungsnummer - dauerhaft lesbar (Aufkleber, Gravur) - gekennzeichnet werden.

#### **2.2.4 Einbauanleitung**

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat dafür zu sorgen, dass zu jedem Schloss eine schriftliche Einbauanleitung mitgeliefert<sup>10</sup> wird. Die Einbauanleitung muss so abgefasst sein, dass bei sorgfältiger Ausführung der Montage Fehler ausgeschlossen sind. Die Einbauanleitung muss mindestens die für das jeweilige Produkt relevanten Teile - bei Berücksichtigung der jeweiligen Einbausituation - sowie folgende Angaben enthalten:

- Angaben für den Anbau der Schlösser (z. B. zulässige Befestigungsmittel, Befestigungsabstände); der Anbau muss zeichnerisch dargestellt werden,
- Hinweise auf zulässige Ausführungsvarianten,
- Anweisungen zum ggf. notwendigen Zusammenbau.

#### **2.2.5 Wartungsanleitung**

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat dafür zu sorgen, dass zu jedem Schloss eine schriftliche Wartungsanleitung mitgeliefert<sup>10</sup> wird. Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass das eingebaute Schloss auch nach langer Nutzung seine Aufgaben erfüllt (z. B. Wartung von Verschleißteilen).

### **2.3 Übereinstimmungsbestätigung**

#### **2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Schlösser mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Schlösser eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Schlösser mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

#### **2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

In jedem Herstellwerk der Schlösser ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Schlösser den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Kontrolle und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind
- Nachweise und Prüfungen, die am fertigen Bauprodukt durchzuführen sind.

Nach ihrer Fertigstellung ist die einwandfreie Funktion jedes einzelnen Schlosses zu überprüfen. Der Hersteller hat von den in der Fertigung befindlichen Schlössern bei großen Ferti-

<sup>10</sup> Die Einbauanleitung/Wartungsanleitung kann über einen QR-Code abgerufen werden.

gungsserien an jedem Arbeitstag mindestens ein Stück, bei nicht ständig laufender Fertigung von je 50 Schlössern mindestens ein Stück wahllos zu entnehmen und auf Übereinstimmung mit den Forderungen der Zulassung zu überprüfen.

Insbesondere sind die Schlösser hinsichtlich:

- der verwendeten Bestandteile gegenüber den den Zulassungsprüfungen zugrundeliegenden Stücklisten,
- des korrekten Einbaus und der korrekten Verbindungen zwischen den Bestandteilen,
- ihrer Maßhaltigkeit gegenüber den den Zulassungsprüfungen zugrundeliegenden Konstruktionszeichnungen

zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Schlosses bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Schlosses bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Schlösser, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden Schlössern ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

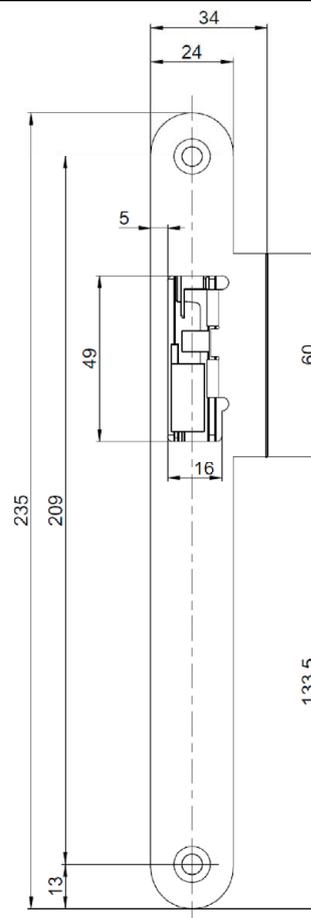
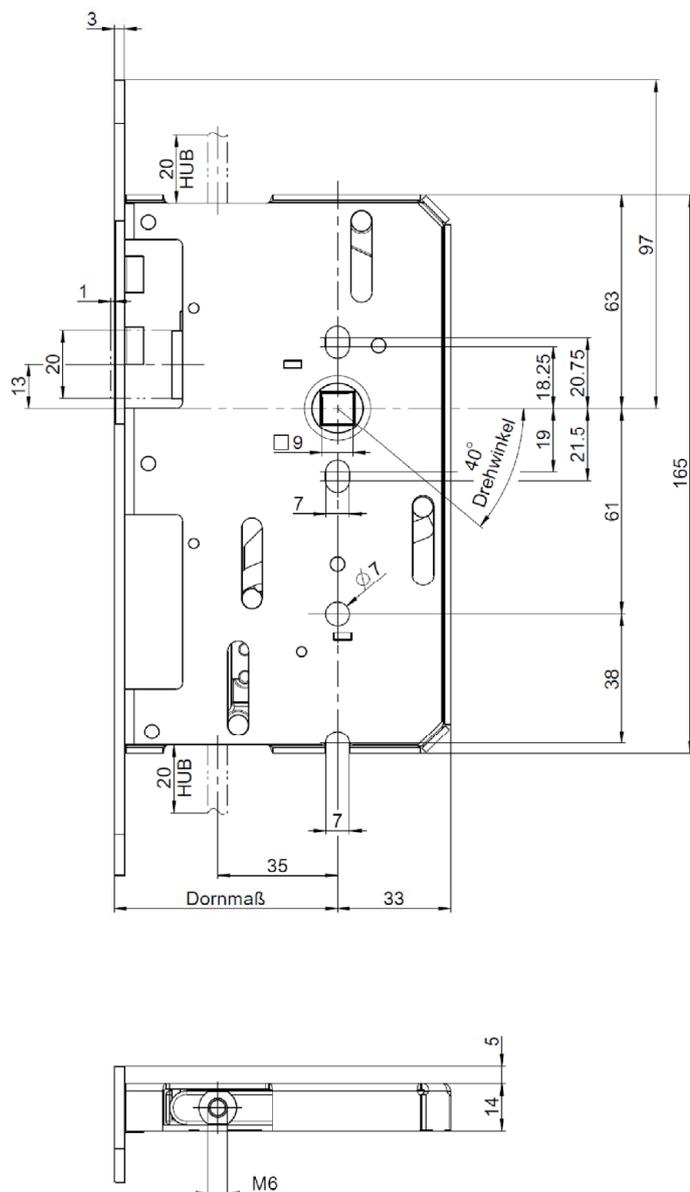
In jedem Herstellwerk der Schlösser sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist jeweils eine Erstprüfung der Schlösser durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahmen und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Christina Pritzkow  
Referatsleiterin

Beglaubigt  
Panneck

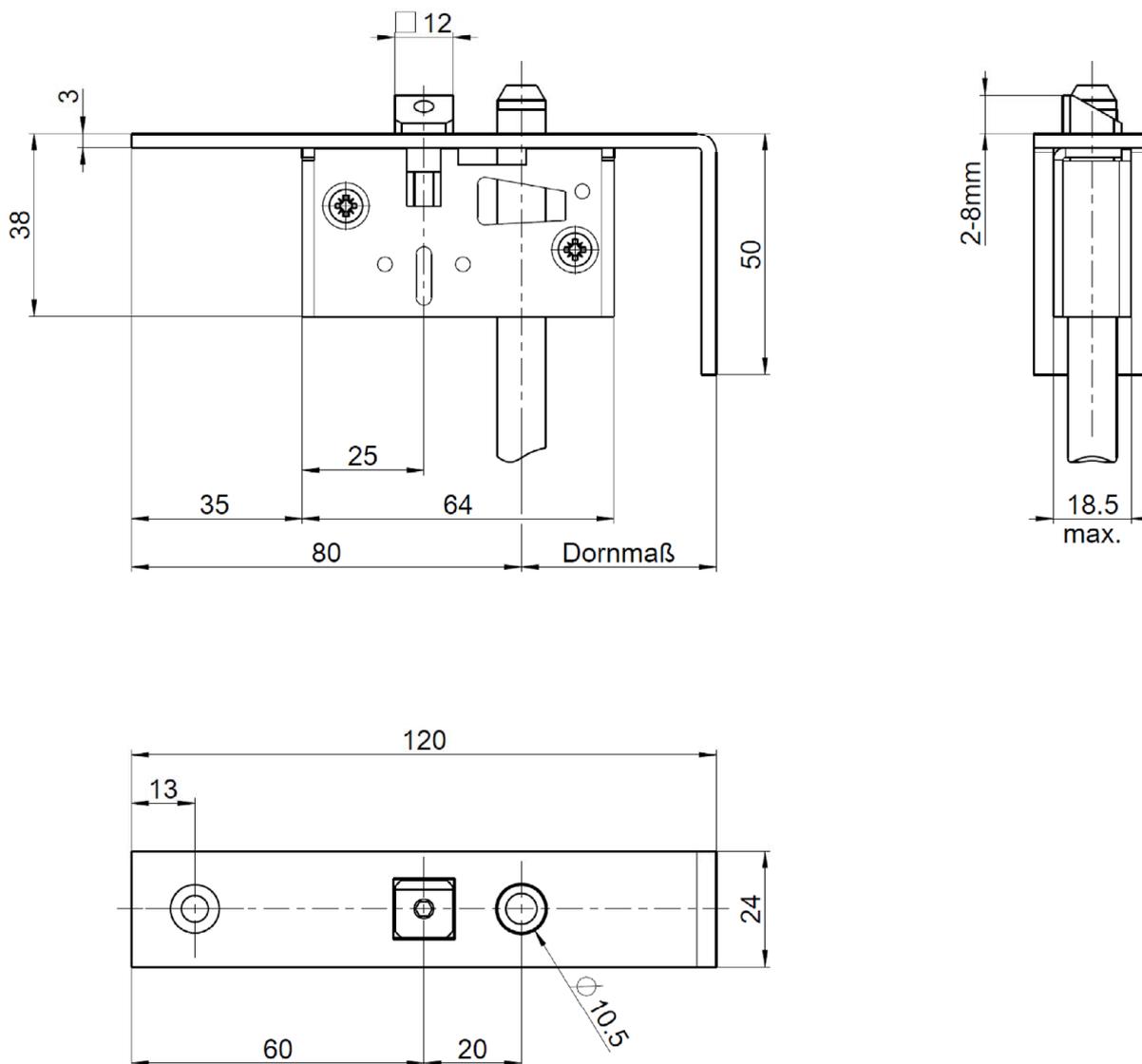


Beschreibung	Wie 2190, jedoch ohne Riegelloch und Treibriegelfeder. Oben mit Gewinde M5 für Treibriegelstange B 9036 mit Verriegelungsfeder (siehe DO 9.6). Unten Gewinde M6 für Treibriegelstange B 9006.
Stulpmaße	≥20mm
Dornmaße	65- 100mm
Entfernung	-
Besonderheiten	-
Panik- o. Sonderfunktionen	Panikauslösung über einen Schieber für die Falle des Gangflügelschlosses.

Zubehörteile  
 Schlösser "BKS 21xx" und "BKS 23xx"

Panik Treibriegelschloss für den Standflügel zweiflügliger Türen B-2189

Anlage 1

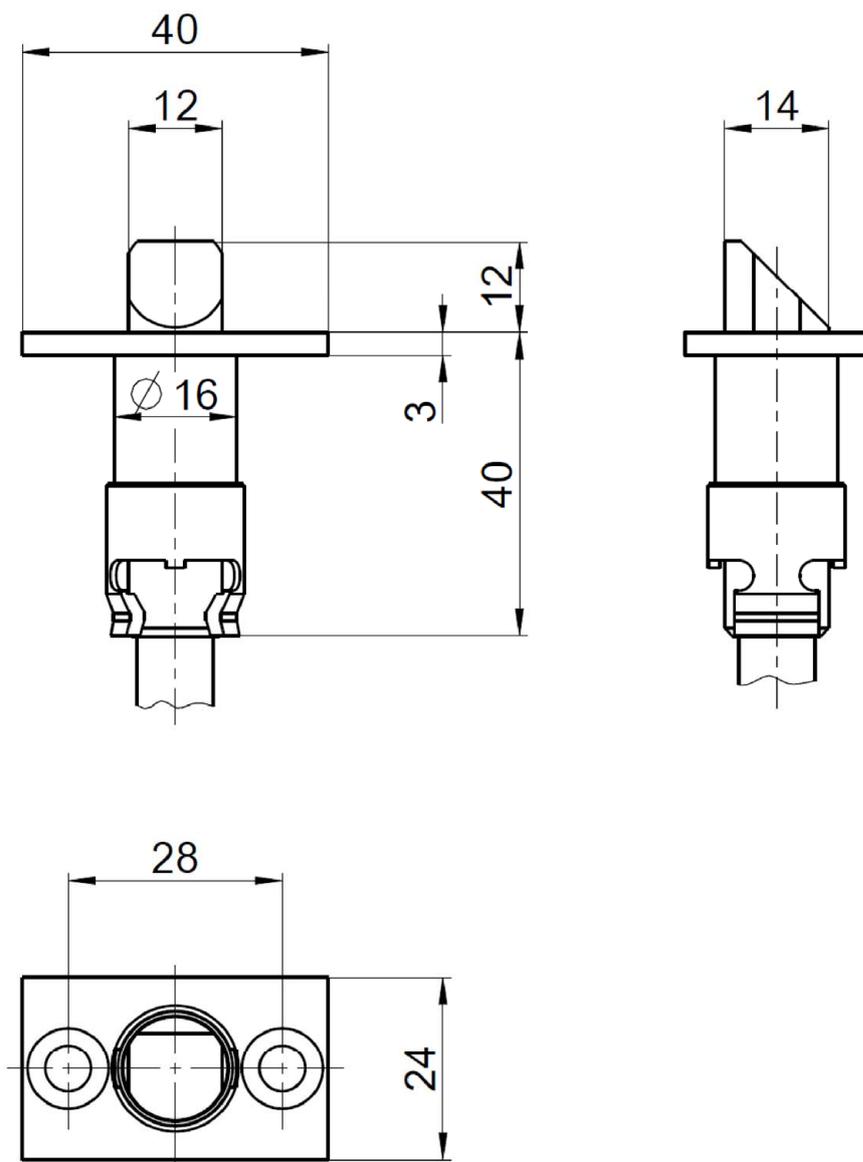


Beschreibung	Schloss für Steuerung der automatischen Treibriegel
Stulpmaße	≥20mm
Dornmaße	25-100mm
Entfernung	-
Besonderheiten	-
Panik- o. Sonderfunktionen	Keine Panikfunktion

Zubehörteile  
 Schlösser "BKS 21xx" und "BKS 23xx"

Schloss 1595

Anlage 2

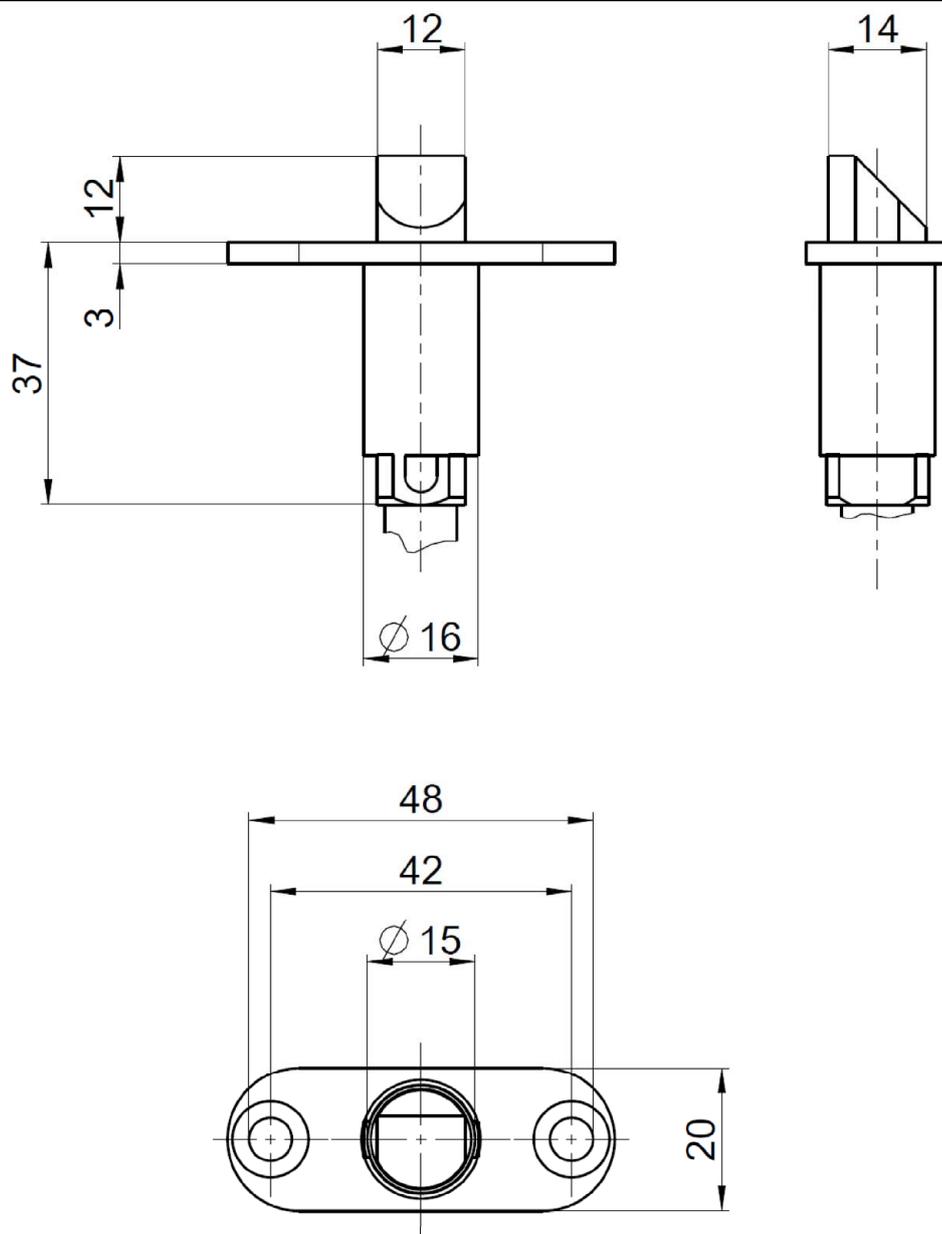


Beschreibung	Schnappriegel für Obenverriegelung des Gangflügels
Stulpmaße	≥20mm
Dornmaße	-
Entfernung	-
Besonderheiten	-
Panik- o. Sonderfunktionen	Keine Panikfunktion

Zubehörteile  
 Schlösser "BKS 21xx" und "BKS 23xx"

Schnappriegel 1795

Anlage 3

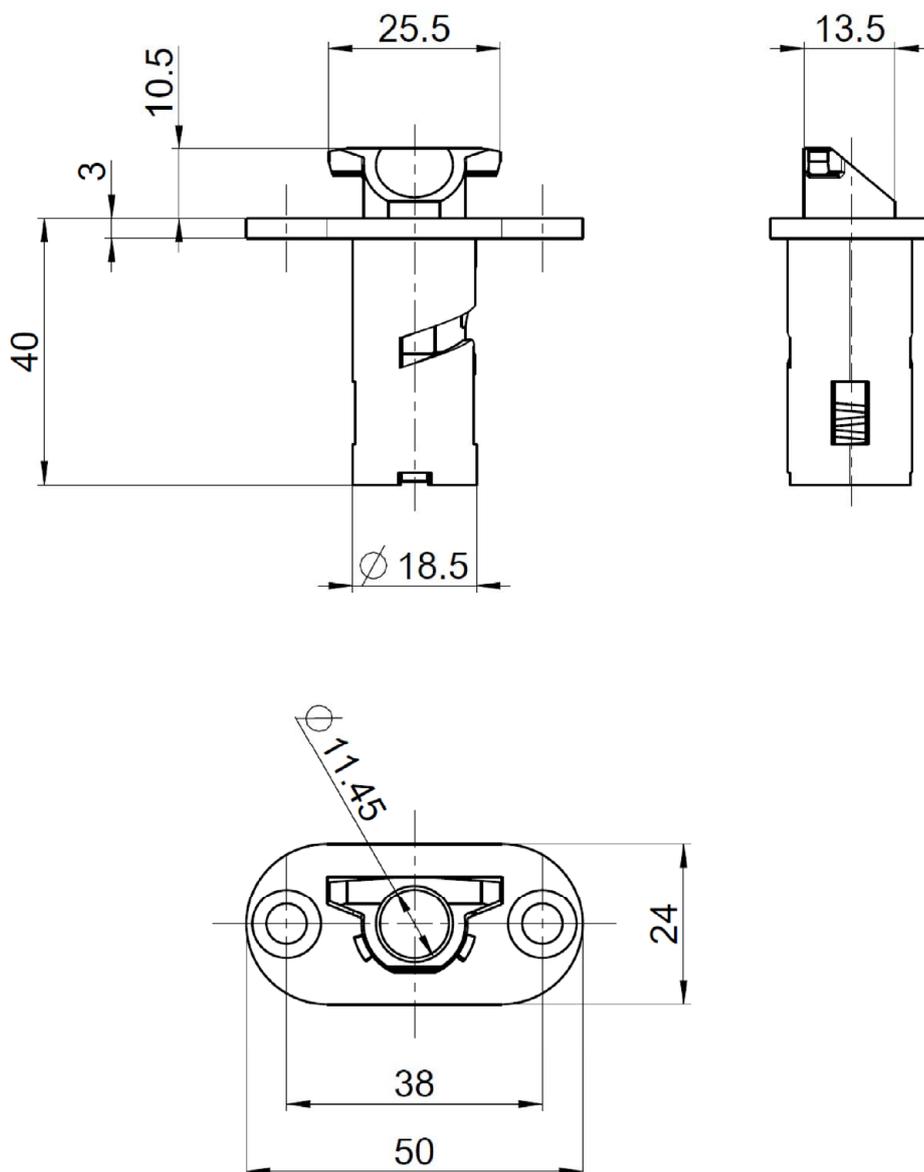


Beschreibung	Schnappriegel für Obenverriegelung des Standflügels. Geeignet für Treibriegelschlösser in Verbindung mit elektr. Türöffner oben.
Stulpmaße	≥20mm
Dornmaße	-
Entfernung	-
Besonderheiten	-
Panik- o. Sonderfunktionen	Keine Panikfunktion

Zubehörteile  
 Schlösser "BKS 21xx" und "BKS 23xx"

Schnappriegel 1796

Anlage 4

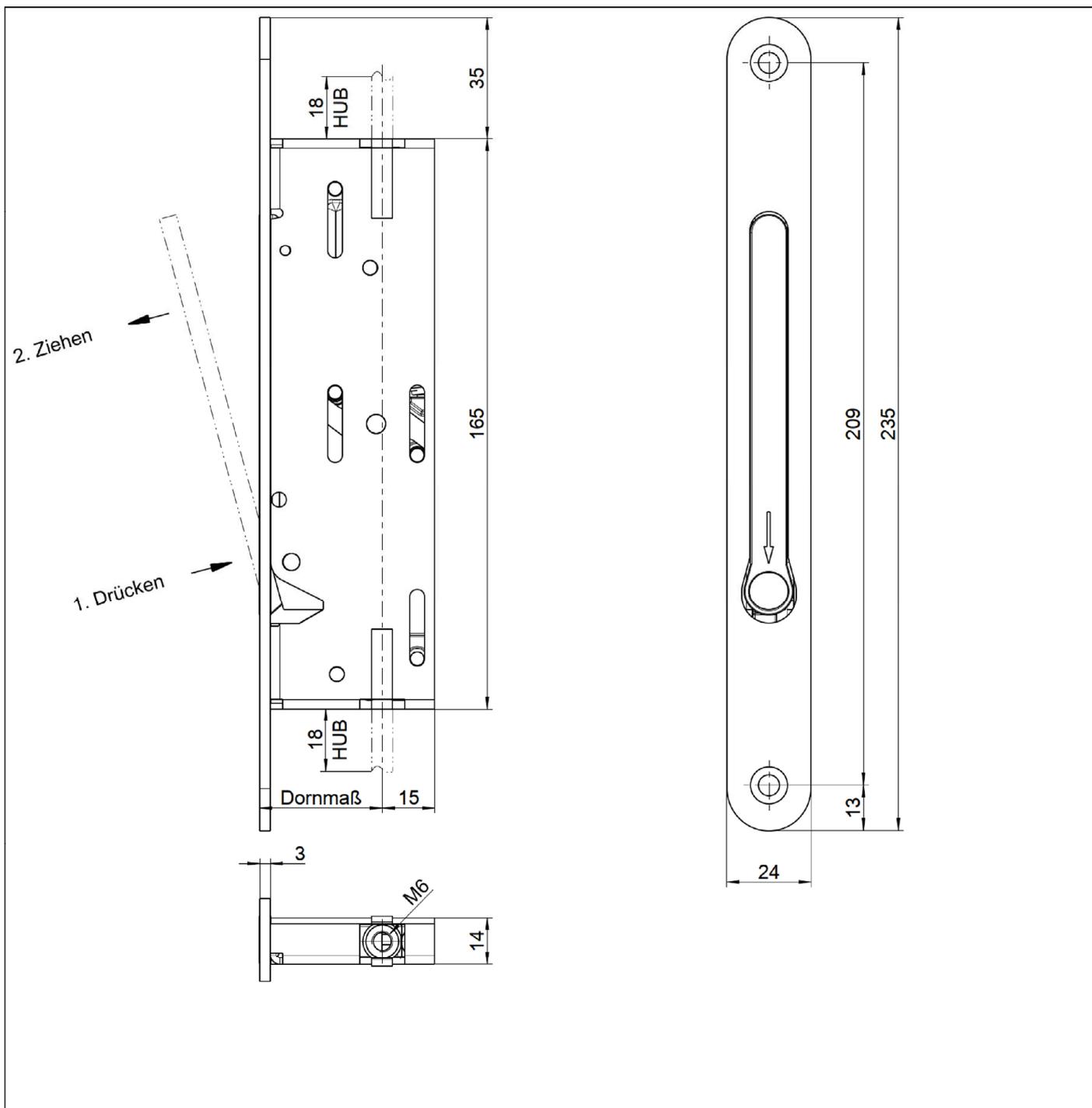


Beschreibung	Schloss für Steuerung der automatischen Treibriegel
Stulpmaße	≥20mm
Dornmaße	-
Entfernung	-
Besonderheiten	-
Panik- o. Sonderfunktionen	Keine Panikfunktion

Zubehörteile  
 Schlösser "BKS 21xx" und "BKS 23xx"

Schloss 1895

Anlage 5

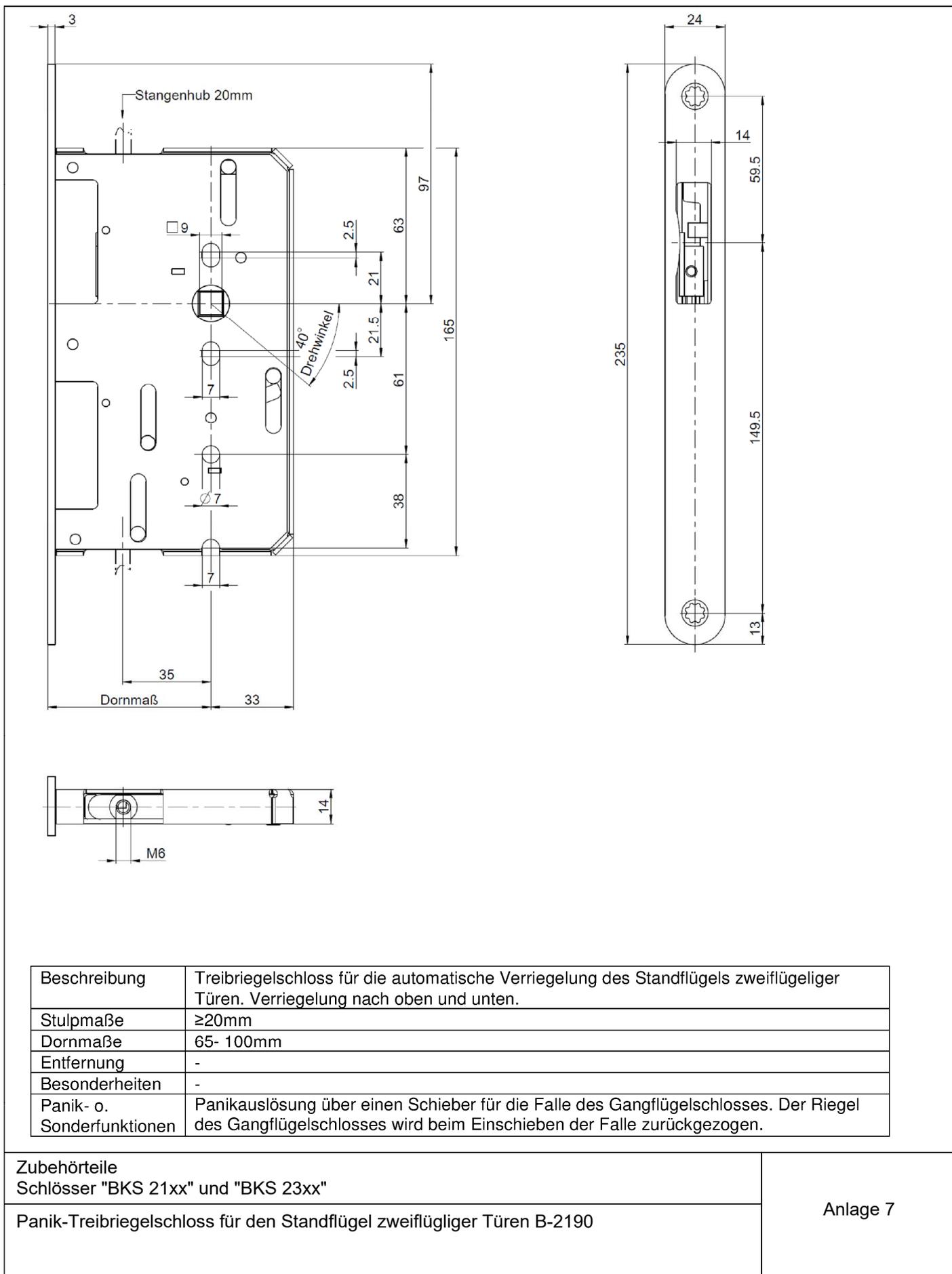


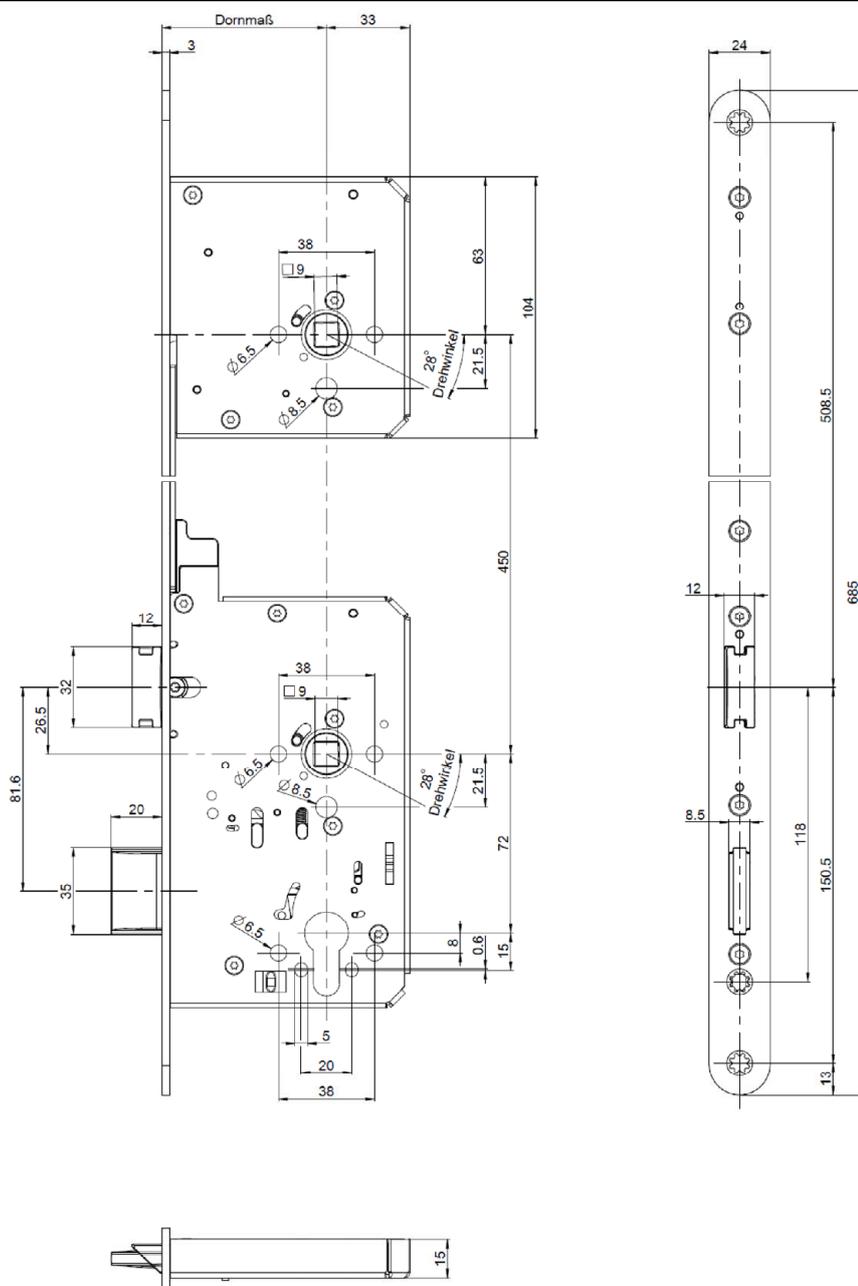
Beschreibung	Falztreibriegelschloss für den Standflügel
Stulpmaße	≥20mm
Dornmaße	25-70mm
Entfernung	-
Besonderheiten	-
Panik- o. Sonderfunktionen	Keine Panikfunktion

Zubehörteile  
 Schlösser "BKS 21xx" und "BKS 23xx"

Falztreibriegelschloss für den Standflügel B-1899

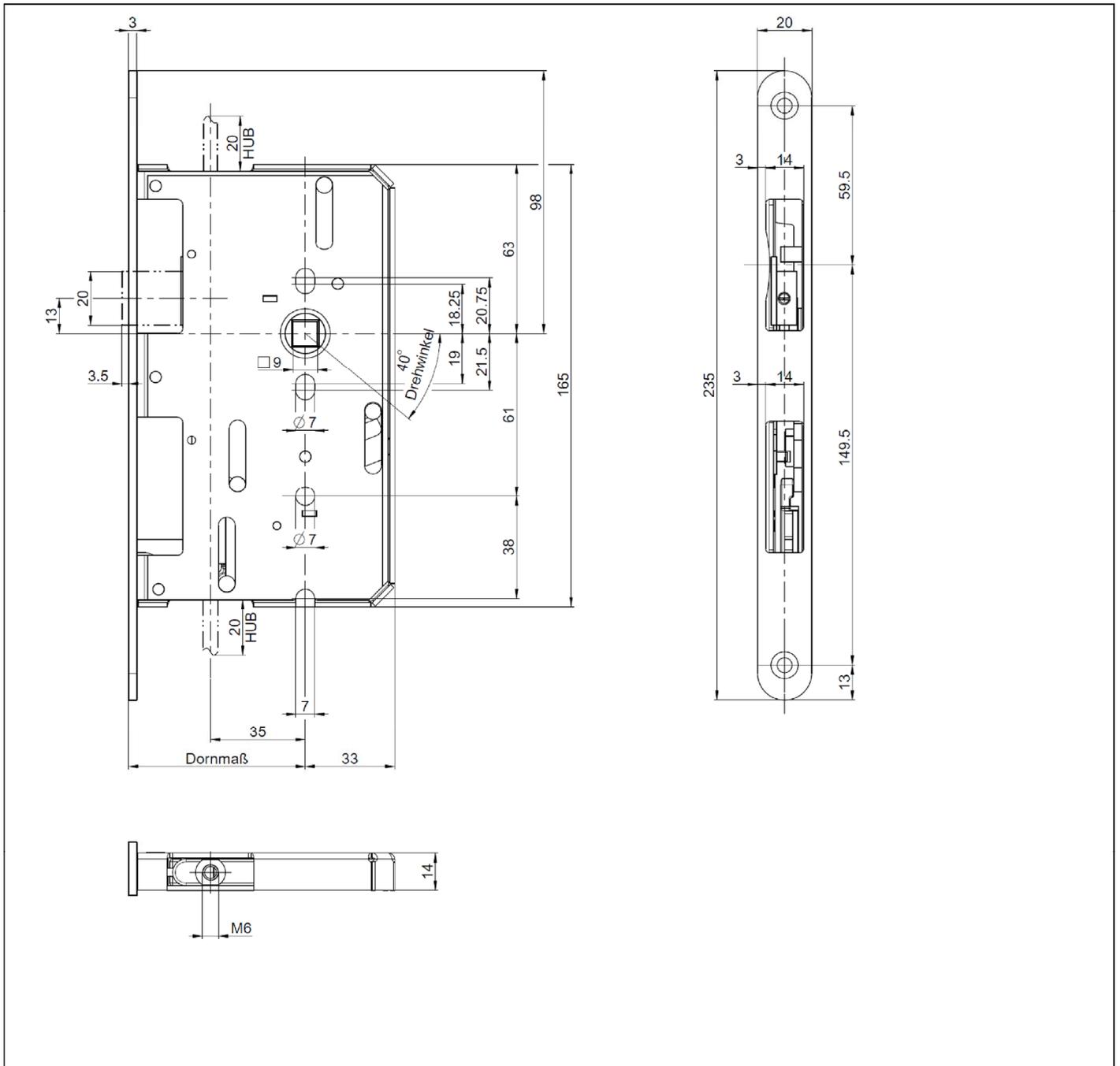
Anlage 6





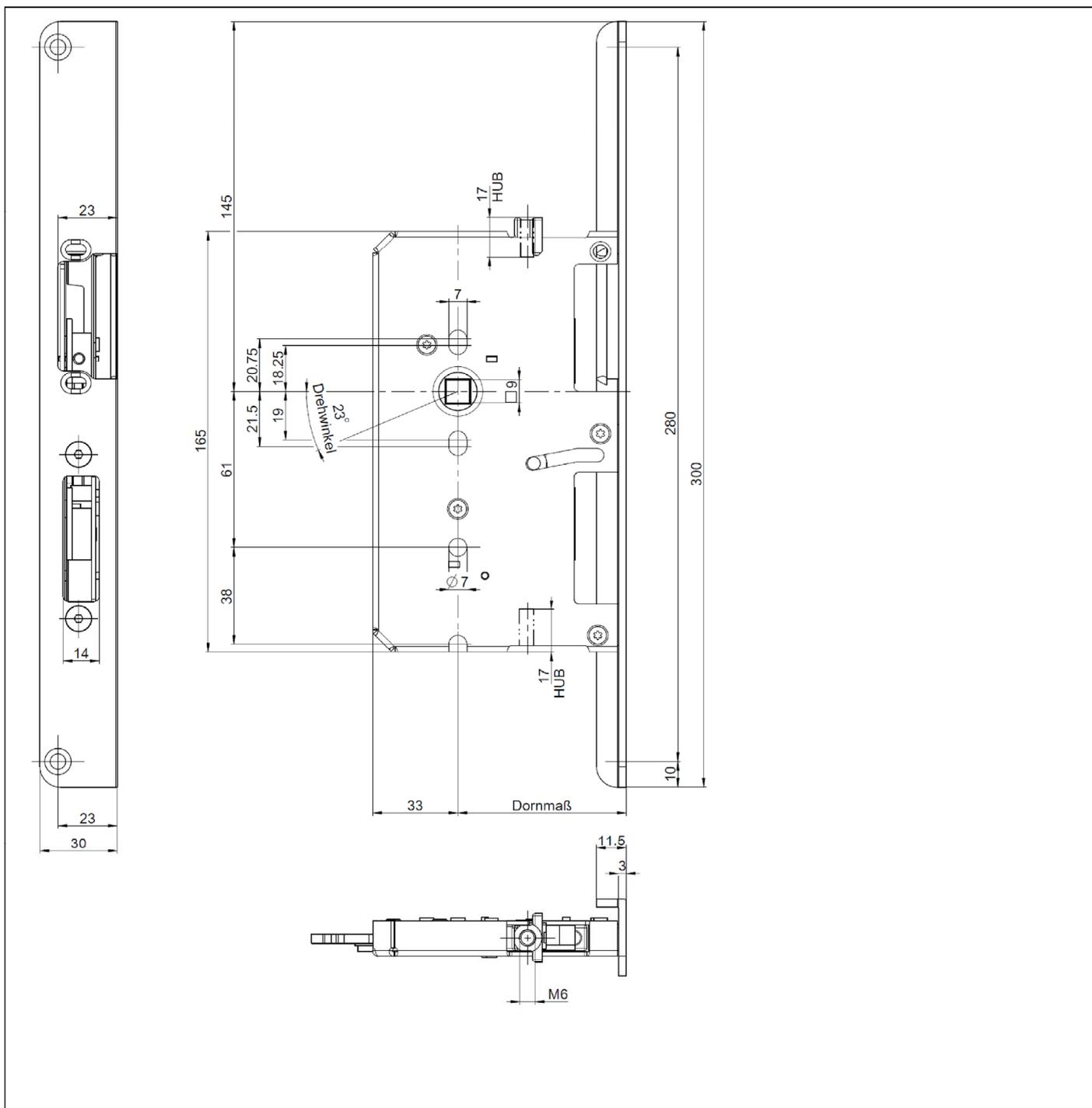
Beschreibung	Einsteckschloss mit Falle und Riegel, FS- und RD-Türen
Stulpmaße	≥20mm
Dornmaße	55-100mm
Entfernung	PZ72 / RZ74
Besonderheiten	-
Panik- o. Sonderfunktionen	Keine Panikfunktion

Zubehörteile Schlösser "BKS 21xx" und "BKS 23xx"	Anlage 8
Einsteckschloss mit höhergelagerter Drückerfunktion (Kindergarten) B-2368x	



Beschreibung	Gesichertes Treibriegelschloss für die automatische Verriegelung des Standflügels 2-flügeliger Türen. Bei vorgeschlossenem Riegel des Gangflügels kann das Treibriegelschloss nicht betätigt werden.
Stulpmaße	≥20mm
Dornmaße	65-100mm
Entfernung	-
Besonderheiten	-
Panik- o. Sonderfunktionen	Wahlweise gerader Stulp, Lappen- oder Winkelstulp. Auslösehebel 2mm bis 100mm vorstehend.

Zubehörteile Schlösser "BKS 21xx" und "BKS 23xx"	Anlage 9
Gesichertes Treibriegelschloss für den Standflügel zweiflügeliger Türen 2394	

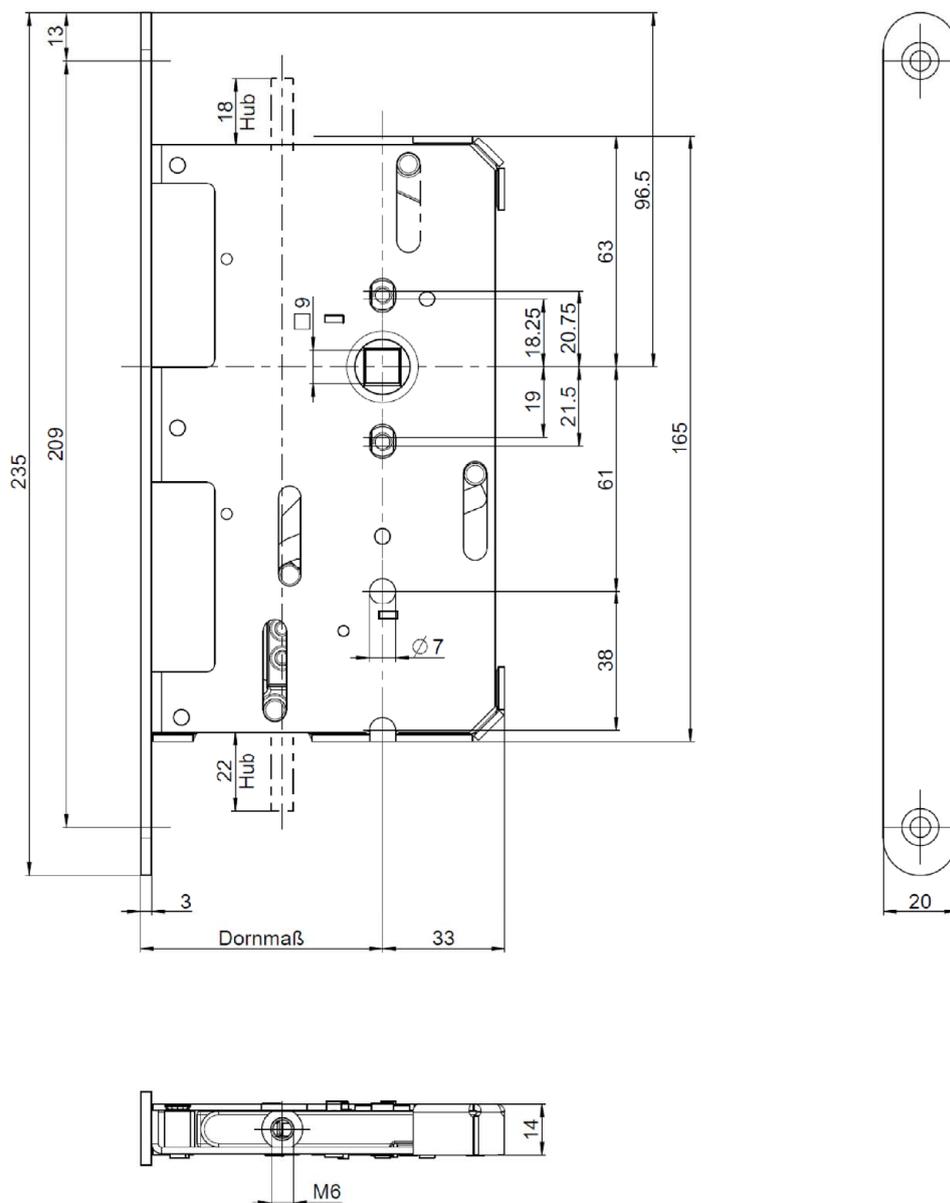


Beschreibung	Wie 2394, jedoch vorgerichtet für elektr./mech. Türöffner "METÖ"
Stulpmaße	≥20mm
Dornmaße	65-100mm
Entfernung	-
Besonderheiten	-
Panik- o. Sonderfunktionen	Wahlweise gerader Stulp, Lappen- oder Winkelstulp.

Zubehörteile  
 Schlösser "BKS 21xx" und "BKS 23xx"

Gesichertes Treibriegelschloss 2397

Anlage 10



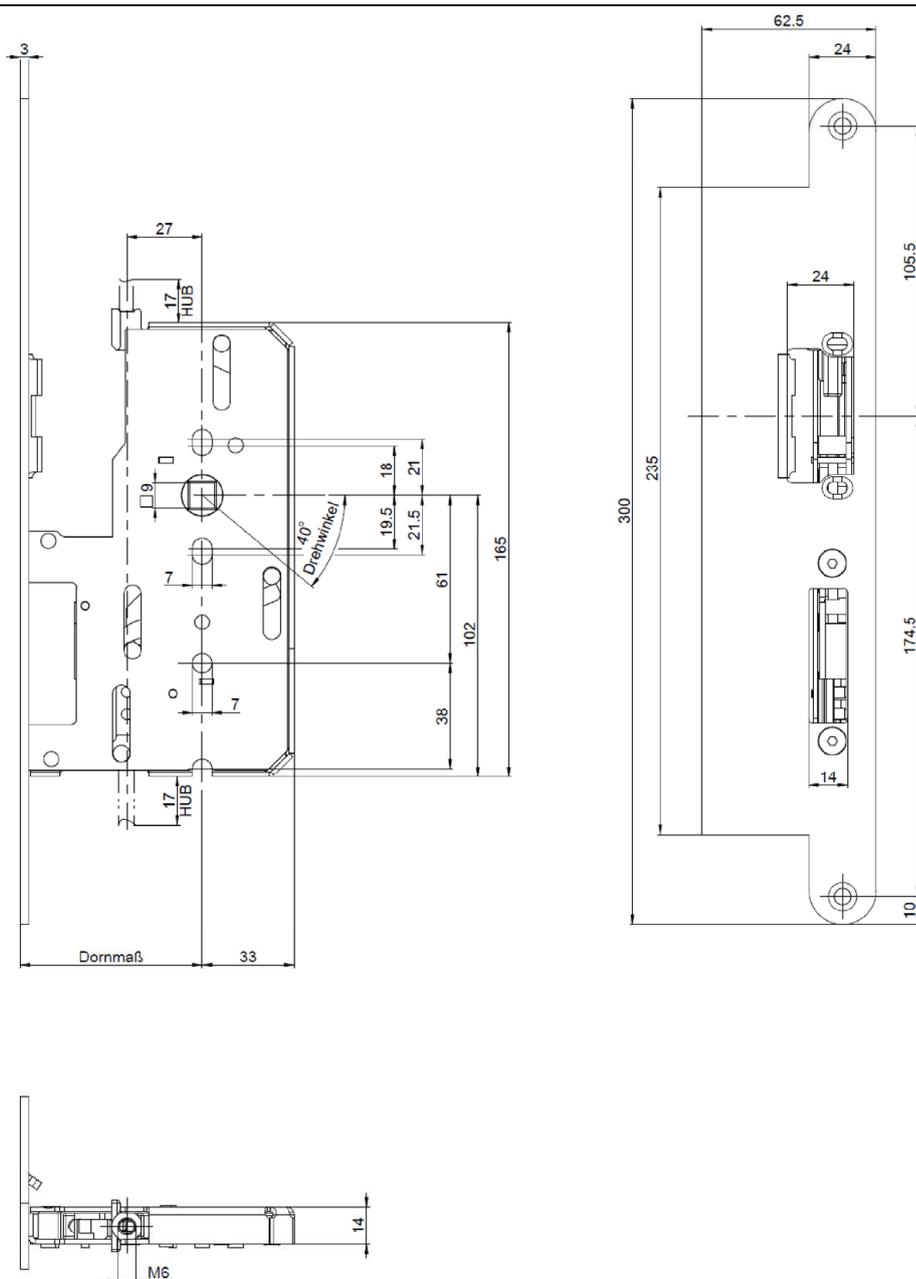
Beschreibung	Treibriegelschloss mit Blindstulp wahlweise für automatische Verriegelung nach oben und unten oder nur nach oben.
Stulpmaße	≥20mm
Dornmaße	65-100mm
Entfernung	-
Besonderheiten	-
Panik- o. Sonderfunktionen	Wahlweise gerader Stulp, Lappen- oder Winkelstulp.

Zubehörteile  
 Schlösser "BKS 21xx" und "BKS 23xx"

Treibriegelschloss 2495

Anlage 11



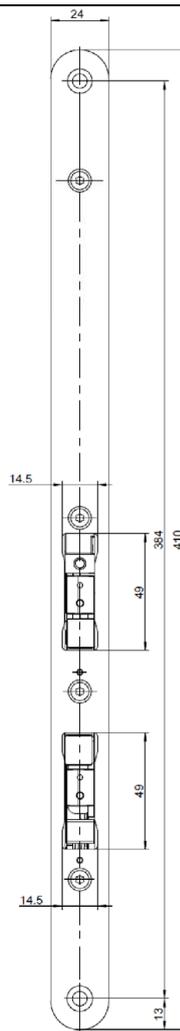
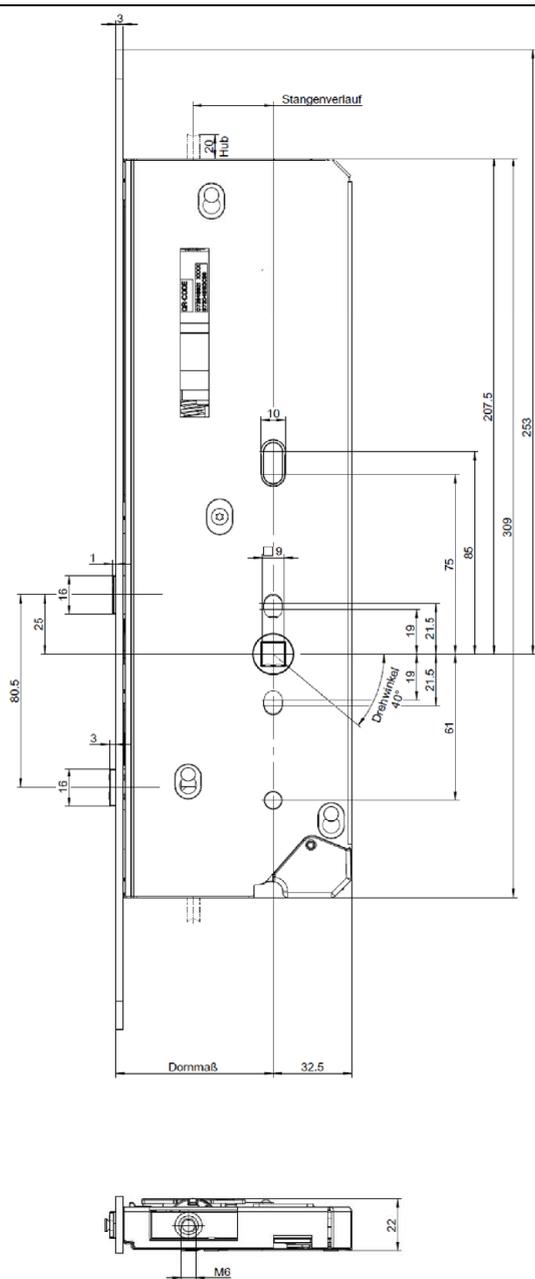


Beschreibung	Wie 2390, jedoch vorgerichtet für elektr./mech. Türöffner "METÖ"
Stulpmaße	≥20mm
Dornmaße	65-100mm
Entfernung	-
Besonderheiten	-
Panik- o. Sonderfunktionen	Wahlweise gerader Stulp, Lappen- oder Winkelstulp. Auslösehebel 2mm bis 100mm vorstehend.

Zubehörteile  
 Schlösser "BKS 21xx" und "BKS 23xx"

Panik-Treibriegelschloss 2392

Anlage 13

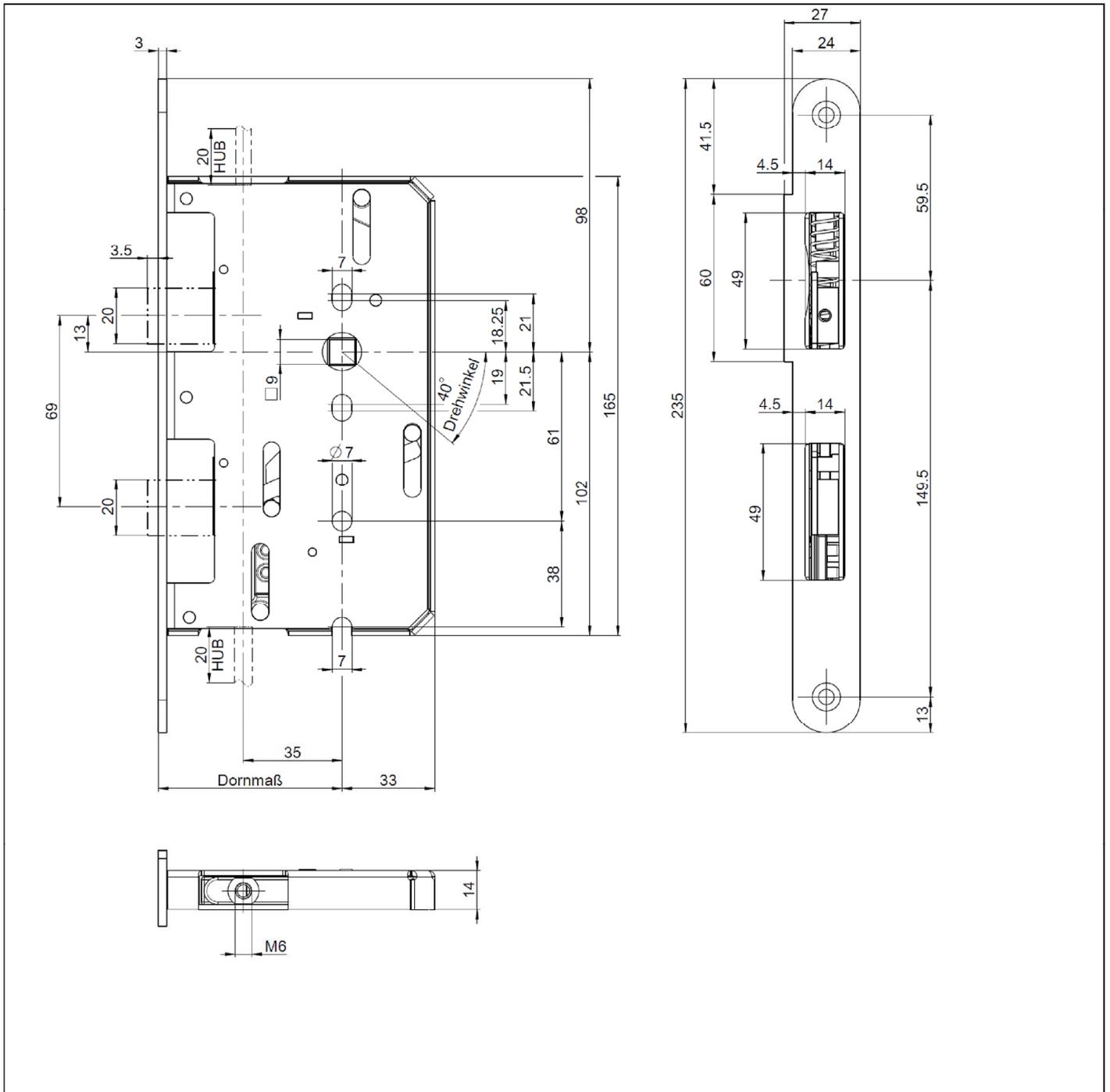


Beschreibung	Panik-Treibriegelschloss mit motorischem Antrieb, für die automatische Verriegelung des Standflügels 2-flügeliger Türen
Stulpmaße	≥20mm
Dornmaße	65-100mm
Entfernung	-
Besonderheiten	-
Panik- o. Sonderfunktionen	Wahlweise gerader Stulp, Lappen- oder Winkelstulp. Auslösehebel 2mm bis 100mm vorstehend.

Zubehörteile  
 Schlösser "BKS 21xx" und "BKS 23xx"

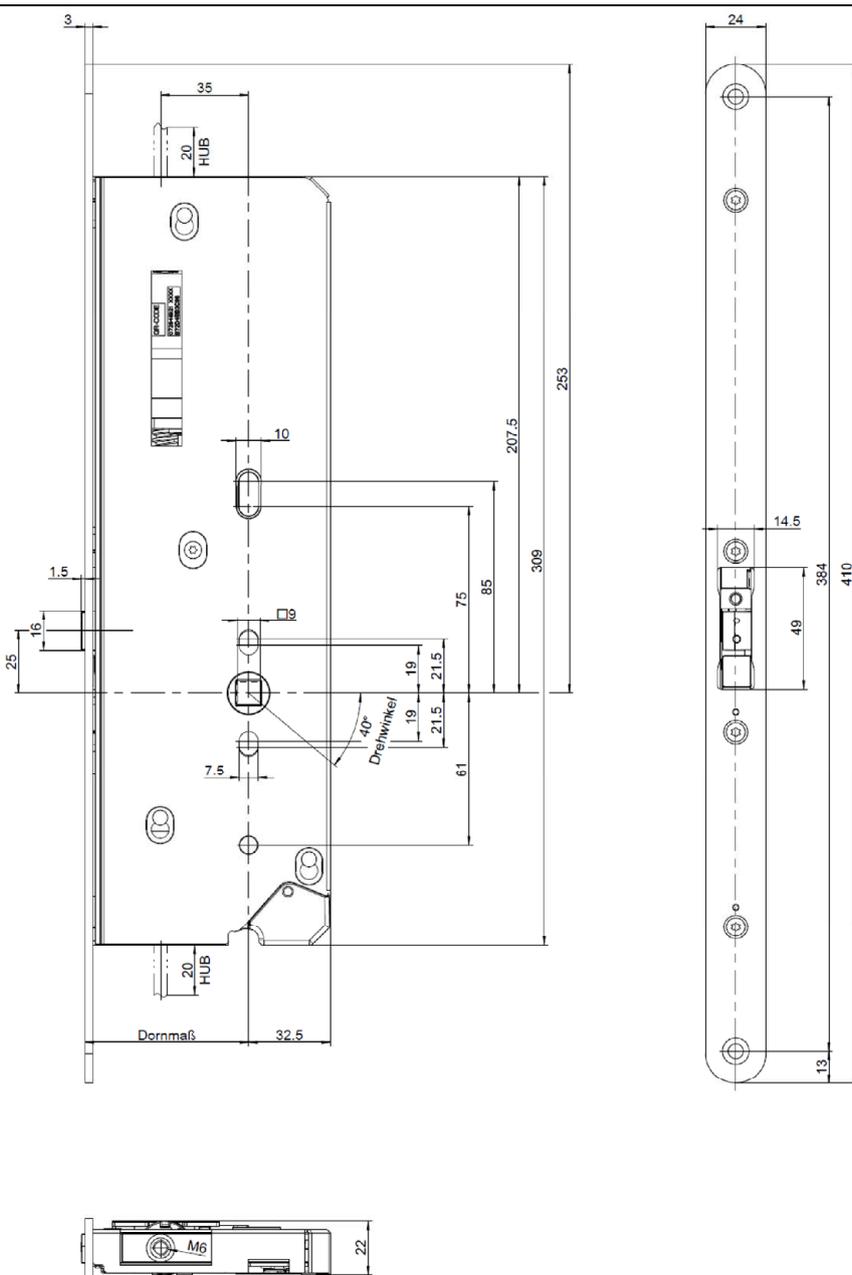
Panik-Treibriegelschloss für den Standflügel zweiflügeliger Türen B-2393

Anlage 14



Beschreibung	Panik-Treibriegelschloss für die automatische Verriegelung des Standflügels 2-flügeliger Türen.
Stulpmaße	≥20mm
Dornmaße	65-100mm
Entfernung	-
Besonderheiten	-
Panik- o. Sonderfunktionen	Wahlweise gerader Stulp, Lappen- oder Winkelstulp. Auslösehebel 2mm bis 100mm vorstehend.

Zubehörteile Schlösser "BKS 21xx" und "BKS 23xx"	Anlage 15
Panik-Treibriegelschloss für den Standflügel zweiflügeliger Türen B-2390	



Beschreibung	Treibriegelschloss mit motorischem Antrieb, für die automatische Verriegelung des Standflügels zweiflügeliger Türen. Verriegelung nach oben und unten.
Stulpmaße	≥20mm
Dornmaße	65- 100mm
Entfernung	-
Besonderheiten	-
Panik- o. Sonderfunktionen	Panikauslösung über einen Schieber für die Falle des Gangflügelschlosses. Der Riegel des Gangflügelschlosses wird beim Einschieben der Falle zurückgezogen.

Zubehörteile Schlösser "BKS 21xx" und "BKS 23xx"	Anlage 16
Panik-Treibriegelschloss für den Standflügel zweiflügeliger Türen B-2193	